

# Ordnung der International Graduate School of Science and Engineering (IGSSE)

mit Wirkung vom 26.03.2021

## Präambel

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School (TUM-GS) hat die International Graduate School of Science and Engineering (IGSSE) am 04.12.2020 folgende Ordnung verabschiedet. Sie löst die Ordnung vom 06.11.2007 in der Änderungsfassung vom 25.03.2014 ab, und nimmt Bezug auf das Statut TUM-GS vom 01.09.2013.

## § 1 Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

- (1) Die International Graduate School of Science and Engineering ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM, die in internationaler und interdisziplinärer Aufstellung an den Statuten der TUM-GS ausgerichtet ist. Sie ist zudem entsprechend §3 (3) des TUM-GS Statuts ein interdisziplinäres Thematisches Graduiertenzentrum (TGC) und damit Teil der TUM-GS.
- (2) Namensgebung und Erscheinungsbild der IGSSE orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM-GS.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 2 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS. Neben den dort festgelegten Zielen und Aufgaben für TGCs/GCs erfüllt die IGSSE folgende Ziele und Aufgaben.
- (2) Die IGSSE umfasst das gesamte Disziplinenfeld der TUM und stellt damit im Sinne des Human-Centered Engineering die Natur- und Ingenieurwissenschaften in einen größeren Rahmen mit etwa der Medizin, den Lebens-, den Sozial- und Politikwissenschaften und der Ökonomie. Sie baut damit Brücken zwischen den Disziplinen und leistet einen einzigartigen Beitrag und Mehrwert zur Forschung und zur Ausbildung von Promovierenden.

- (3) Die IGSSE spricht daher Promovierende aus allen Fachgebieten der TUM an. Ihre Promotionsprogramme fördern durch ihre jeweiligen Themenstellungen und Auswahlverfahren spezifisch Spitzenforschung und wissenschaftliche Exzellenz, und zielen konsequent auf eine wirksame Induktion von internationaler, interdisziplinärer und intersektoraler Vernetzung ab.
- (4) Insbesondere durch diese interdisziplinäre Verschränkung von Promovierenden in Teams entstehen auf der Forschungsebene gelebte und produktive Kooperationen über Fächer-, Institutions- und Ländergrenzen hinweg, die einen hohen und originellen wissenschaftlichen Output liefern und eine einzigartige Grundlage für die Kompetenzentwicklung der IGSSE-Promovierenden bieten.
- (5) Die Nachwuchswissenschaftler\*innen von heute werden morgen wichtige Rollen in Wissenschaft und Gesellschaft einnehmen. Damit kommt der IGSSE eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zu. Es ist der Anspruch der IGSSE, dieser Verantwortung auch im Rahmen ihres Qualifizierungsprogramms gerecht zu werden:  

Hinausgehend über die allgemeine Bildung der Persönlichkeit und die Vermittlung von erstklassiger, umfassender Wissenschafts- und Forschungskompetenz, wird großer Wert auf die Schulung von interdisziplinärem Denken und Kooperationsfähigkeit gelegt.

Weitere Ausbildungsschwerpunkte sind die Fähigkeit und der Wille zum Dialog mit den verschiedensten Schichten unserer Gesellschaft. Dafür ist es wesentlich, in der Lage zu sein, die eigene Forschung in einen größeren Kontext zu stellen, wissenschaftliche Inhalte bedarfsgerecht auch an nichtwissenschaftliche Zielgruppen zu kommunizieren und deren gesellschaftliche Bedeutung zu vermitteln.
- (6) Die IGSSE entwickelt und implementiert zukunftsweisende Promotionsprogramme auf höchstem Niveau. Deren Kernstück ist stets ein fortschrittliches, bedarfsgerechtes und wirkungsvolles Qualifizierungsprogramm für Promovierende. Sie treibt die Optimierung ihrer laufenden Programme proaktiv und kontinuierlich voran und ergreift die Initiative für neue, wo immer sich Innovationspotenzial bietet. Dadurch dient sie als Rollenmodell in der koordinierten Promovierendenausbildung. Als Erfahrungs- und Kompetenzträgerin leistet sie entscheidende Beiträge zum Promotionswesen an der TUM.
- (7) Die IGSSE unterstützt und begleitet aktiv strategische Innovationskonzepte der TUM. Mit ihren Aktivitäten trägt die IGSSE zur Außendarstellung der TUM bei.
- (8) Gemäß dem Diversity-Leitbild der TUM und der TUM-GS fördert die IGSSE Wissenschaft und Innovation in einer offenen Gesellschaft. Ziel ist die Inklusion aller IGSSE-Mitglieder in die wissenschaftliche Gemeinschaft, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Der Anteil an Doktorandinnen soll durch frauen- und familienfreundliche Maßnahmen und Rahmenbedingungen erhöht werden. Ebenso soll dadurch der Anteil an Doktoranden erhöht werden, die ihre Verantwortung und Rolle in ihrer Familie während der Promotion aktiv wahrnehmen.

- (9) Alle genannten Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen.

### § 3 Aufbau

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 3 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum **Aufbau** der TUM-GS.
- (2) Die IGSSE entwickelt und betreibt verschiedene Promotionsprogramme mit jeweils individuellen Schwerpunkten. Diese Programme teilen gemeinsame Standards und Elemente, die in einem modularisierten System umgesetzt werden.
- (3) Der Bestand an Promotionsprogrammen in der IGSSE unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Neue Programme können nach § 7 (2) f. aufgenommen werden, wenn sie den Zielen der IGSSE und den strategischen Interessen der TUM entsprechen. Sie können nach § 7 (2) f. ggf. auch wieder eingestellt werden. Zu den Promotionsprogrammen der IGSSE gehören:
- International Project Teams
  - Innovation Networks
  - Weitere nach (3) Satz 2 aufgenommene Promotionsprogramme, z.B. in Kooperation mit TUM-Partnereinrichtungen.

Die Geschäftsstelle der IGSSE führt eine aktuelle Liste mit den laufenden Promotionsprogrammen und stellt diese auf der Webseite der IGSSE dar.

### § 4 Organe

- (1) Organe der IGSSE sind:
- Direktor\*in und Stellvertretende\*r Direktor\*in (§ 8)
  - Vorstand (§ 7)
  - Sprecher\*in der koordinierenden PostDocs (§ 10)
  - Sprecher\*in der Promovierenden (§ 11)
  - Wissenschaftlicher Beirat (§ 12)

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Mitgliedschaft. Darüber hinaus erfordert die Mitgliedschaft in der IGSSE, sich mit eigenständigen, in der Regel wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben der IGSSE zu beteiligen und zu deren Zielerreichung beizutragen.
- (2) IGSSE-Mitglieder sind die folgenden Personengruppen:

- a. Principal Investigators (PIs): Die in der Betreuungsvereinbarung der Promovierenden der IGSSE genannten Promotionsbetreuenden, die Promotionsrecht an der TUM nach § 10 PromO haben.
- b. Koordinierende PostDocs: Promovierte Nachwuchsforschende oder Wissenschaftsmanager\*innen der TUM, die eine koordinierende Rolle in einem Promotionsprogramm der IGSSE oder einer der darin angesiedelten Unterstrukturen innehaben.
- c. Promovierende: Jene Teilnehmende der IGSSE-Programme, die an der TUM promovieren.

Entsprechend § 5 Statut TUM-GS erlangen Promovierende ihren Mitgliederstatus nach c. insbesondere erst dann, wenn sie unter anderem die Betreuungsvereinbarung der IGSSE eingereicht haben und diese durch die Geschäftsstelle geprüft und unterschrieben wurde. Prüfung und Unterschrift erfolgen durch die IGSSE-Geschäftsstelle nach Feststellung der Einhaltung der Kriterien, Zielsetzungen und Regularien der IGSSE sowie auf Grundlage der Statuten der TUM-GS und der Promotionsordnung der TUM.

Promovierende nach c. werden durch ihre Mitgliedschaft in der IGSSE auch Mitglied der TUM-GS. Sie sind ausschließlich Mitglied in diesem Graduiertenzentrum der TUM.

Gleichzeitig und in gegenseitiger Abhängigkeit zur Aufnahme in die IGSSE hat die Aufnahme in die Promotionsliste der TUM nach § 5 Statut TUM-GS und den Vorgaben der Promotionsordnung zu erfolgen. Die hierfür nötige Prüfung und ggf. Zulassung erfolgen über die jeweils zuständige promotionsführende Einrichtung der TUM.

- d. Direktor\*in und stellvertretende\*r Direktor\*in nach § 8, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 7 (1).
  - e. Mitarbeitende der Geschäftsstelle.
- (3) Als promovierende Gastmitglieder können auf begründeten Antrag aufgenommen werden:
- a. Promovierende der TUM, die in loser Kooperation zu einem geförderten Projekt stehen;
  - b. Promovierende anderer Universitäten, die an einem Programm der IGSSE teilnehmen und/oder mit einem IGSSE-Projekt in Kooperation stehen.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in die IGSSE aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der unter (1) genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft in der IGSSE endet bei Wegfall des jeweiligen Grundes der Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Darüber hinaus werden im Rahmen der IGSSE festgelegt:
- (2) Die Mitglieder der IGSSE vermitteln der Gesellschaft ihre Forschung und deren Bedeutung öffentlichkeitswirksam und zielgruppengerecht. Sie tragen damit zum Dialog mit der Gesellschaft und einer starken Außenwirkung der Forschung an der TUM bei.
- (3) Promovierende Mitglieder der IGSSE nehmen verpflichtend an den Qualifizierungsprogrammen der TUM-GS und der IGSSE teil (§ 15).
- (4) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (5) Weitere Einzelheiten in den Promotionsprogrammen regeln die Programmrichtlinien der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Dazu zählen z.B. regelmäßige Berichtspflichten wie Zwischen- und Abschlussberichte sowie die Einhaltung von allgemeinen oder programmspezifischen Regelungen und Förderrichtlinien.
- (6) Die Mitglieder berichten während der Projektlaufzeit regelmäßig über ihre Projektfortschritte im Rahmen von internationalen Fachtagungen, IGSSE-Veranstaltungen und in Form von Publikationen.
- (7) Die Mitglieder nach § 5 (2) b. (koordinierende PostDocs) unterstützen die Geschäftsstelle in der Kommunikation und dem Informationsaustausch mit den Projektteams.
- (8) Jedes Projekt der IGSSE erstellt eine Projektbeschreibung auf der IGSSE-Website und aktualisiert diese mit den neu erschienenen Publikationen.
- (9) Die Mitglieder kommen den oben genannten Punkten in Eigenverantwortung nach. Nach Aufforderung der IGSSE-Geschäftsstelle legen sie einen Aktivitätsbericht vor und kommen ihren Präsentationspflichten nach § 17 (3) nach.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der IGSSE besteht aus
  - a. fünf bis sieben hauptamtlichen Professor\*innen der TUM, inklusive Direktor\*in und stellvertretende\*r Direktor\*in der IGSSE, Graduate Dean und Direktor\*in des TUM Institute for Advanced Study (IAS). Die Auswahl erfolgt unter Diversitäts-Aspekten;
  - b. dem\*der Sprecher\*in der koordinierenden PostDocs;
  - c. dem\*der Sprecher\*in der Promovierenden;
  - d. dem\*der Geschäftsführenden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der IGSSE, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Anstöße zur Entwicklung des Graduiertenzentrums. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a. Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms und des modularen Qualifizierungsprogramms sowie dessen Abstimmung mit Hochschulpräsidium und TUM-GS,
  - b. Koordinierung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnereinrichtungen,
  - c. Vorbereitung der Arbeitsberichte der IGSSE an die TUM und die TUM-GS, sowie ggf. von Rechenschaftsberichten an weitere Geldgebende,
  - d. Beratung von Haushaltsangelegenheiten,
  - e. Umsetzung der Diversitäts-Grundsätze der TUM im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,
  - f. Vorschlag an das Hochschulpräsidium über die Aufnahme und Beendigung von Promotionsprogrammen an der IGSSE,
  - g. Begutachtung und ggf. Auswahl von Projektanträgen in Programmen, bei denen die IGSSE in die Projektauswahl involviert ist, und je nach Programm Zwischenbegutachtung laufender Projekte,
  - h. Personenvorschläge für den gemeinsamen Wissenschaftlichen Beirat nach § 12 (2) und den nachfolgenden Vorstand nach § 9 (1),
  - i. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung nach § 19 (1) und deren Vorlage zur Genehmigung im Hochschulpräsidium und im Erweiterten Hochschulpräsidium.
- (3) Der Vorstand bestimmt intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Im Übrigen trägt der\*die Direktor\*in die Gesamtverantwortung.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden durch den\*die Direktor\*in bzw. dessen\*deren Stellvertreter\*in einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der\*die Direktor\*in verpflichtet, weitere Sitzungen einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Antrag können Gäste durch den\*die Direktor\*in zugelassen werden.

## § 8 Direktor\*in

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.
- (2) Der\*die Direktor\*in leitet die IGSSE und vertritt ihre Belange. Er\*sie ist Vorsitzende\*r des Vorstands. Er\*sie ist dem Hochschulpräsidium und dem\*der Graduate Dean nach § 10 Statut TUM-GS in allen Angelegenheiten der IGSSE berichtspflichtig.
- (3) Bei Verhinderung wird der\*die Direktor\*in durch dessen\*deren Stellvertreter\*in vertreten. Direktor\*in und Stellvertreter\*in müssen hauptamtliche, unbefristete Professor\*innen der TUM sein.
- (4) Zu den direktoralen Aufgaben gehören insbesondere:
- a. Gesamtkoordination der IGSSE,

- b. Verteilung und Nachweis der Mittel sowie Verantwortung gegenüber dem Hochschulpräsidium für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets der IGSSE,
  - c. Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle,
  - d. Einberufung von Vorstandssitzungen (§ 7),
  - e. Bericht über seine\*ihre Entscheidungen an den Vorstand der IGSSE,
  - f. Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,
  - g. Abstimmung wichtiger Angelegenheiten mit Hochschulpräsidium und Graduate Dean und Vorlage von Berichten der IGSSE bei der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium, bzw. Vorlage von Rechenschaftsberichten bei anderweitigen Geldgebern,
  - h. Vertretung der IGSSE nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Hochschule,
  - i. Mitwirkung am Besetzungsvorschlag des\*der Graduate Dean für den Wissenschaftlichen Beirat nach § 12 Statut TUM-GS,
  - j. öffentlichkeitswirksame Außendarstellung der IGSSE und ihrer Forschungsvorhaben.
- (5) Der\*die Direktor\*in verfügt über einen Strukturfonds, über dessen Verwendung er\*sie dem Vorstand Rechenschaft gibt.
- (6) Der\*die Direktor\*in wird unterstützt durch den\*die Geschäftsführende\*n sowie die Geschäftsstelle der IGSSE (§ 13).
- (7) Wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet der\*die Direktor\*in in vorstandsrelevanten Angelegenheiten in Eilkompetenz. Auf der nächsten Vorstandssitzung ist davon zu berichten.

## **§ 9 Bestellung und Amtszeiten von Vorstand und Direktorium**

- (1) Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) a. und der\*die Direktor\*in sowie deren\*dessen Stellvertreter\*in nach § 8 werden durch den\*die Präsident\*in der TUM auf Vorschlag des amtierenden Vorstands bestellt.
- (2) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) a. sowie von Direktor\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) b. bzw. § 7 (1) c. wird durch § 10 bzw. § 11 geregelt.

## **§ 10 Sprecher\*in der koordinierenden PostDocs**

- (1) Die koordinierenden PostDocs wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Wahlberechtigt und wählbar sind alle koordinierenden PostDocs nach § 5 (2) b., die 35 Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der IGSSE sind.

- (2) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Gewählt wird der\*die Kandidierende, der\*die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Derjenige\*diejenige Kandidierende mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertretende\*r Sprecher\*in.
- (3) Scheidet der\*die Sprecher\*in vorzeitig aus dem Amt, so ist ein\*e Nachfolger\*in für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Bis zur Wahl übernimmt der\*die Stellvertretende Sprecher\*in das Amt.
- (4) Der\*die Sprecher\*in und deren\*dessen Stellvertreter\*in nehmen die Interessen der koordinierenden PostDocs aller Promotionsprogramme der IGSSE wahr. Die Wahl wird von der Geschäftsstelle der IGSSE organisiert.

## § 11 Sprecher\*in der Promovierenden

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 11 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Doktorand\*innenkonvent.
- (2) Die Promovierenden der IGSSE wählen aus ihren Reihen eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Die Wahl erfolgt analog § 10 (1) und § 10 (2), eine eventuelle Nachbestellung analog § 10 (3).
- (3) Der\*die Sprecher\*in und deren\*dessen Stellvertreter\*in nehmen die Interessen der Promovierenden aller Promotionsprogramme der IGSSE wahr. Neben ihrer Mitgliedschaft im Vorstand der IGSSE sind die Sprecher\*innen Mitglieder des TUM Graduate Council.

## § 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 12 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Wissenschaftlichen Beirat. Der Wissenschaftliche Beirat ist zudem Organ der IGSSE. Er berät den Vorstand und ist an der Ausgestaltung interner Evaluationsverfahren zu beteiligen.
- (2) Gemeinsam mit der TUM-GS schlägt der Vorstand dem\*der Präsident\*in der TUM Mitglieder für den Wissenschaftlichen Beirat vor, die dann für die Dauer von drei Jahren durch den\*die Präsident\*in der TUM ernannt werden. Wiederernennung ist möglich.

## § 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der IGSSE wird von einem\*einer Geschäftsführenden geleitet. Die Bestellung des\*der Geschäftsführenden erfolgt durch den\*die Direktor\*in der IGSSE in Einvernehmen mit Hochschulpräsidium und Graduate Dean.
- (2) Die Geschäftsstelle vertritt neben dem\*der Direktor\*in die IGSSE gegenüber ihren Mitgliedern. Dabei werden die Regelungen des Statuts der TUM-GS, der Promotionsordnung und dieser Ordnung beachtet.



- (3) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
- a. Organisatorische Abwicklung der Aufgaben der IGSSE,
  - b. Unterstützung von Direktor\*in und Vorstand,
  - c. Abstimmung und Zusammenarbeit mit der TUM-GS Geschäftsstelle,
  - d. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
  - e. Mitglieder- und Leistungsverwaltung,
  - f. Öffentlichkeitsarbeit und Corporate Design unter Anwendung der einschlägigen TUM-Richtlinien sowie unter Beteiligung der fachlich zuständigen TUM-Einrichtungen,
  - g. Organisation der Wahlen nach § 10 und § 11,
  - h. Unterstützung und Beratung von Mitgliedern,
  - i. Korrespondenz.
- (4) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für den operativen Betrieb der Promotionsprogramme und des modularen Qualifizierungsprogramms der IGSSE. Dies kann je nach Programm enthalten
- a. inhaltliche, finanzielle und organisatorische Konzeption und Planung der Programme,
  - b. koordinierte Entwicklung der jeweiligen Programm-, Beantragungs- und Begutachtungsregeln und Förderrichtlinien,
  - c. Organisation von Ausschreibung, von Begutachtung und von Projektauswahl auf Basis dieser Regeln,
  - d. Zulassung der Bewerbenden als IGSSE-Mitglieder für die zu besetzenden Promotionsstellen auf Basis der Promotionsordnung der TUM, sowie der Statuten der TUM-GS und der IGSSE und der programmabhängigen Richtlinien in Zusammenarbeit mit den promotionsführenden Einrichtungen der TUM,
  - e. Bereitstellung von Stipendien- oder Arbeitsverträgen für die zu fördernden Mitglieder unter Berücksichtigung aller rechtlichen Aspekte,
  - f. Verwaltung der bewilligten Fördermittel nach § 14, unter Berücksichtigung der einschlägigen Finanzregeln und Ausschreibungsrichtlinien, soweit dies nicht durch eine andere Stelle der TUM übernommen wird,
  - g. Inhaltliche und finanzielle Entwicklung und Umsetzung des modularen Qualifizierungsprogramms der IGSSE nach § 15.

## § 14 Auswahl und Förderung von Projekten

- (1) In den Promotionsprogrammen nach § 3 (3) a und b sowie in manchen der Programme nach § 3 (3) c geht die Aufnahme von Projekten mit ei-

ner finanziellen Förderung durch bzw. über die IGSSE einher. Diese geförderten Projekte werden in der Regel in folgenden Schritten ausgewählt:

- a. Ausschreibung
- b. Begutachtung der eingegangenen Anträge unter Einbeziehung externer Gutachter\*innen
- c. Auswahl und Bewilligung der Projekte

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Promotionsprogrammen können die Schritte für jedes Programm abweichend ausgestaltet sein. Auch können je nach Programm die Zuständigkeiten für die Schritte a. bis c. zwischen der IGSSE und ggf. beteiligten, TUM-internen oder TUM-externen Partner-Einrichtungen, variabel verteilt sein.

- (2) Die Aufnahme der bewilligten Projekte in die IGSSE und der Beginn der Förderung erfolgt durch die IGSSE-Geschäftsstelle nach Feststellung der Einhaltung der IGSSE-Zielsetzungen und Regularien, sowie auf Grundlage der Statuten der TUM-GS und der Promotionsordnung der TUM.
- (3) Einzelheiten und Regelungen zur Einrichtung, Zusammensetzung, Zusammenarbeit und Finanzierung in den bewilligten Projekten finden sich in den Richtlinien der jeweils aktuellen Ausschreibungsrunde.
- (4) Die fortlaufende Förderung setzt voraus, dass auch nach der Bewilligung der Projekte die relevanten Regelungen, u.a. Promotionsordnung, Statut TUM-GS, Ordnung der IGSSE und Förderrichtlinien eingehalten werden. Werden diese Regelungen auch nach Hinweis durch die IGSSE an den\*die Projektleiter\*in weiterhin nicht eingehalten, behält sich die IGSSE eine Streichung noch ausstehender Gelder bzw. in besonders schweren Fällen eine teilweise oder komplette Rückforderung bereits ausbezahlter Fördergelder vor.

## § 15 Qualifizierungsprogramm

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Qualifizierungsprogramm. Darauf aufbauend fördert die IGSSE ihre promovierenden Mitglieder nach § 5 (2) c. mit einem zusätzlichen Qualifizierungsprogramm nach § 2 (5), das nach § 6 (3) und § 8 Punkt 2. der Promotionsordnung der TUM ebenfalls verpflichtend ist.
- (2) Um den Spezifika der verschiedenen Promotionsprogramme (siehe § 3 (3)) bei gleichzeitiger Standardisierung Rechnung zu tragen, ist das Qualifizierungsprogramm modular organisiert. Es wird kontinuierlich weiterentwickelt, und weist folgende Module auf:
  - a. Project Team Toolbox
  - b. IGSSE Forum
  - c. Wissenschafts-Kommunikation
  - d. I<sup>3</sup>-Workshops
  - e. Programmspezifische Elemente

f. Externe Forschungsphase

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der\*die Direktor\*in der IGSSE auf Antrag des\*der Promovierenden einzelne Ausbildungselemente des IGSSE-Qualifizierungsprogramms nach (2) erlassen.
- (4) Nach Erfüllung des Programms erhalten die Promovierenden nach Vorlage der Promotionsurkunde ein zusätzliches IGSSE-Zertifikat.

## § 16 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 14 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung. Darüber hinaus werden im Rahmen der IGSSE festgelegt:
- (2) Die Organe der IGSSE sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach (3) anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (3) Im Vorstand der IGSSE ist jedes Vorstandsmitglied nach § 7 (1) a. mit einfacher Stimme stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei den Vorstandsmitgliedern nach § 7 (1) b. und c. haben die Vertretenden der koordinierenden PostDocs (Sprecher\*in und Stellvertreter\*in) insgesamt eine Stimme, die Vertretenden der Promovierenden ebenso.
- (4) Beschlüsse in den Organen der IGSSE werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorsitzenden-Stimme ausschlaggebend. Personalabstimmungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. elektronisch).
- (5) Über Sitzungen der Organe der IGSSE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## § 17 Publikationstätigkeit

- (1) Die Ergebnisse aus den Projekten der IGSSE-Programme werden in geeigneter Form und unter Berücksichtigung der TUM-Publikationsrichtlinie veröffentlicht.
- (2) Alle Publikationen aus IGSSE-geförderten Projekten tragen den Vermerk „Gefördert durch die IGSSE / TUM Graduate School“, bzw. im Englischen „Funded by the IGSSE / TUM Graduate School“.
- (3) Projektrelevante Veröffentlichungen aus allen IGSSE-Programmen müssen nach Erscheinen umgehend von den Projektleitenden in die jeweilige Projektseiten der IGSSE-Website nach § 6 (8) aufgenommen

werden. Dies hat mit einer vollständigen, im jeweiligen Fachgebiet gebräuchlichen Referenz zu erfolgen. Außerdem ist dort eine PDF-Version der Veröffentlichung herunterladbar zu hinterlegen. Sollte dies aufgrund von anderweitigen Bestimmungen nicht möglich sein, so ist auf die Website des Publikationsorgans zu verlinken, wenn möglich an die Stelle, an der die Veröffentlichung mit detaillierten bibliografischen Angaben sowie Abstract und ggf. Acknowledgements aufgeführt ist.

## § 18 Streitfälle

- (1) In Streitfällen innerhalb von IGSSE-Projekten agieren in der Regel die koordinierenden PostDocs und Principal Investigators als Schiedsstelle, sofern sie nicht persönlich betroffen oder anderweitig befangen sind. In jedem Fall können sich IGSSE-Mitglieder mit ihren Beschwerden an die Geschäftsstelle oder Vorstandsmitglieder ihrer Wahl wenden, sofern diese nicht persönlich betroffen oder anderweitig befangen sind. Ebenso können die Ombudspersonen der TUM angerufen werden.

## § 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands der TUM-GS sowie des Erweiterten Hochschulpräsidiums der TUM.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.

München, den 25.03.2021

Für die IGSSE



Barbara Wohlmuth

Direktorin